



Steuerrückerstattungsgesuch für im Naturwerkstein-Abbau verbrauchte Treibstoffe

Die Bestimmungen richten sich nach dem Merkblatt "[Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an den Naturwerkstein-Abbau](#)"

| Gesuchsteller | |
|------------------------|---------------------------|
| Postadresse | Zahlungsverbindung (IBAN) |
| Ref. Nr. Zoll NWA | E-Mail |
| Ansprechperson | Tel. Nr. |

| Verbrauchsperiode ¹ | vom | bis | Liter ² | |
|---|-----|-----|--------------------|----------|
| | | | Benzin | Dieselöl |
| Treibstoff für Fahrzeuge und Maschinen ³ für den Naturwerkstein-Abbau ⁴ | | | 41 | 31 |

¹ Gesuche können Treibstoffverbräuche von einem bis zwölf Monaten umfassen.

² Total gem. Zusammenstellung über den Treibstoffverbrauch für Fahrzeuge und Maschinen im Naturwerkstein-Abbau (Form. 47.31) in ganzen Litern. Additive, biogene Treibstoffe mit Steuererleichterung und biogene Anteile an Treibstoffgemischen mit Steuererleichterung sind von den Verbrauchszahlen proportional abzuziehen. Biogene Anteile von bis zu 7 % beim Dieselöl bzw. 5 % beim Benzin müssen nicht abgezogen werden.

³ Berechtig sind alle üblicherweise im Naturwerkstein-Abbau eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen (Raupebagger, Schreitbagger, Trax, Pneulader, Hubstapler, Motorkran, Schrämmaschine, Steinspaltwerkzeug, Seilsäge, Gattersäge, Kompressor, Dumper, Lastwagen)»

⁴ Berechtig sind folgende Arbeiten: Vorbereitungsarbeiten für den Naturwerkstein-Abbau einschliesslich Rückbau und Renaturierung mit eigenem Material (ausgenommen ist das Deponieren von Fremdmaterial), Spalten und Sägen grosser Blöcke aus dem gewachsenen Fels, Transporte innerhalb eines Areals des Naturwerkstein-Abbaubetriebs, Sägen der Blöcke zu Platten mit formwilden Rändern und ohne weitere Oberflächenbearbeitung (Unmassplatten)

Das Gesuch ist einzureichen beim
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, MLA, 3003 Bern

Der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Merkblatt.

Ort und Datum Unterschrift

| | |
|----------|-------------|
| Beilagen | Leer lassen |
| | Rf 91 |
| | Nz 92 |